

Schluss mit lustig

Nach der Verurteilung einer Frauenärztin gem. § 219a StGB, die auf ihrer Homepage darauf hinwies, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, und weitere Informationen zur Durchführung online gestellt hatte, kommt es in ganz Deutschland zu Protesten. Verschiedene frauenrechtliche Organisationen fordern die vollständige Abschaffung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche nach § 219a StGB. Die Information über Schwangerschaftsabbrüche sei noch keine Werbung, die dazu führen würde, dass mehr Frauen eine Schwangerschaft abbrechen würden. Dagegen betonen konservative Vereinigungen und insbesondere die christlichen Kirchen den hohen Wert des ungeborenen Lebens. Bei einer Streichung des § 219a StGB sei zu befürchten, dass sich das gesellschaftliche Verständnis des Schwangerschaftsabbruchs weiter veränderte und dadurch der Staat seinem Schutzauftrag für das ungeborene Leben nicht mehr ausreichend nachkommen könne.

Auch der erkonservative Kirchenfunktionär H beteiligt sich an den Debatten in exponierter Weise. Er äußert sich dahingehend, dass der Staat bereits mit den jetzigen §§ 218 ff. StGB seinem Schutzauftrag nicht ausreichend gerecht werde und vielmehr jegliche Schwangerschaftsabbrüche verboten gehörten. Nur dies entspräche den christlichen Werten sowie dem Grundgesetz.

An der scharfen Kritik, die sich daraufhin gegen H richtet, beteiligt sich auch die Karikaturistin K. Sie ist Zeichnerin für das bekannten Satiremagazins Olympic und engagiert sich in einem bundesweiten Bündnis für die Abschaffung des § 219a StGB. Das Magazin Olympic erscheint im Verlag der V-GmbH.

Als Reaktion auf die Äußerungen des H, druckt das Olympic Magazin in der nächsten Ausgabe folgende, von K gezeichnete Karikatur ab:

Zunächst zeigt die Karikatur die christlichen Figuren Maria und Josef in einem Gespräch:

Maria: „Scheiße, Josef, ich bin schwanger.“

Josef: „Oh fuck, Maria! Wie kann das sein? Wir haben doch nie...“

Maria: „Ich muss dir da was erzählen. Ich war also ganz alleine, da stand plötzlich jemand im Schlafzimmer und sagt, er heißt Gabriel. Und eins führte zum anderen...“

Josef: „Der Heilige Geist! Das muss ja ein schöner Heiliger Geist sein, der meine Verlobte hinter meinem Rücken von hinten bumst. Was nun?“

Maria: „Ich werde natürlich abtreiben!“

Josef: „Ja, das wird wohl das Beste sein!“

Stimme von oben: „Um Gottes Willen, Maria und Josef!“

Maria: „War doch nur Spaß!“

Darunter folgen drei einzelne kleine Zeichnungen mit der gemeinsamen Überschrift: „Maria, hättest du nur abgetrieben, was wäre uns erspart geblieben!“ Auf der ersten Zeichnung sind drei Kreuzritter abgebildet, welche eine unbewaffnete Familie angreifen. Darunter steht „Christlicher statt islamistischer Terror“. Die zweite Zeichnung zeigt einen weinenden Messdiener vor dem Altar. Betitelt ist die Zeichnung mit „‘Schutz‘ von Unschuldigen“. Die dritte Zeichnung zeigt den Kirchenfunktionär H mit erhobenem Zeigefinger. In der anderen Hand hält er eine Geißel, mit der er im Hintergrund stehenden Frauen droht. Der Titel lautet „Hexenverfolgung in neuem Gewand“.

Sowohl die katholische Kirche und als auch H sind empört über den Dialog und die Zeichnung. H fühlt sich in seiner Ehre und seiner Glaubensfreiheit verletzt. Die Gleichsetzung seiner Person mit den Kreuzzügen und dem Missbrauchsskandal entbehre jeder Auseinandersetzung in der Sache und sei als Schmähkritik unzulässig. Nach der Veröffentlichung klagt daher die katholische Kirche als juristische Person des öffentlichen Rechts auf Unterlassung der weiteren Veröffentlichung und H auf Schadensersatz aus § 823 I BGB wegen Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Klagen richten sich gegen die V-GmbH, die das Satiremagazin Olympic verlegt. Die Klagen sind erfolgreich und auch die Berufung der V-GmbH gegen die erstinstanzlichen Urteile bleibt erfolglos. Die Revision wird nicht zugelassen. Da die V-GmbH sich in ihrer Meinungs-, Presse-, Kunst- und Berufsfreiheit verletzt sieht, erhebt sie Verfassungsbeschwerde. Sie ist der Ansicht, dass die abgedruckte Karikatur einen kritischen Beitrag zur aktuellen Diskussion leiste und damit in allen Aspekten von der Meinungsfreiheit geschützt sei. Außerdem werde kein Christ durch die Karikatur in seiner Religionsausübung eingeschränkt, die Religionsfreiheit könne daher schon gar keine Anwendung finden. Die katholische Kirche und H wenden ein, dass eine Schmähkritik und Darstellung von Blasphemie schon nicht den Schutz der Kunstfreiheit oder Meinungsfreiheit genießen könne.

Die V-GmbH legt gegen das letztinstanzliche Urteil frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

- a) Sie sind von der V-GmbH als Rechtsanwalt beauftragt und sollen sie als Prozessbevollmächtigte(r) in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 20. und 21. Juni 2019 vertreten.
- b) Sie sollen als der zuständige Vertreter des Niedersächsischen Justizministeriums in derselben Verhandlung Stellung nehmen. Das Niedersächsische Justizministerium ist nach § 94 Abs. 1 BVerfGG äußerungsberechtigt, da das letztinstanzliche Urteil durch ein niedersächsisches Gericht ergangen ist.